

Vereinbarung

zwischen dem

Rhein-Neckar-Kreis
vertreten durch Herrn Landrat Stefan Dallinger

und der

Stadt Heidelberg
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner

über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung
im Gebiet der Gemeinden
Heiligkreuzsteinach, Neckargemünd, Schönau und Wilhelmsfeld.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis ist Aufgabenträger für den ÖPNV und damit nach §§ 5, 6 ÖPNVG zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung im Kreisgebiet. Die ÖPNV-Anbindung der Kreisgemeinden Neckargemünd, Wilhelmsfeld, Heiligkreuzsteinach und Schönau in Richtung Heidelberg erfolgt über die Linien 34 und 35, die geografisch bedingt neben der Anbindung der Kreisgemeinden an das Oberzentrum Heidelberg auch eine sehr weitreichende Erschließungsfunktion innerhalb der Stadt Heidelberg besitzen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung der Kreisgemeinden auf den von den beiden genannten Linien erschlossenen Bedienungskorridor kann deshalb nur sinnvoll gemeinsam mit dem benachbarten Aufgabenträger Stadt Heidelberg erfolgen.
- (2) Der Rhein-Neckar-Kreis überträgt für die Vertragsdauer nach § 4 die Zuständigkeit als Aufgabenträger und zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf dem Bedienungskorridor der Linien 34 und 35 auf die Stadt Heidelberg. Die Stadt Heidelberg nimmt diese Übertragung an. Sie gewährleistet auf Grundlage des Nahverkehrsplans des Rhein-Neckar-Kreises die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung selbst bzw. durch das von ihr beherrschte Inhouse-fähige Verkehrsunternehmen RNV GmbH.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis gewährt der Stadt Heidelberg für die Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben im ÖPNV auf den Linien 34 und 35 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2014 eine Aufwandsentschädigung. Diese berechnet sich aus den zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Kreisgebiet durch die Stadt Heidelberg bzw. die RNV GmbH durchgeführten Jahresfahrplankilometern – berechnet jeweils ab der letzten Haltestelle im Stadtgebiet - multipliziert mit dem Kilometersatz gem. Abs. 2 (Anlage).
- (2) Der Kilometersatz beträgt für die Jahre 2014 bis einschließlich 2017 68,6 Cent. Spätestens 1 Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums wird zwischen den Vertragspartnern über eine Neufestsetzung des Kilometersatzes für weitere vier Jahre verhandelt. Der höhere der durchschnittlichen Zuschussätze je Kilometer in den Linienbündeln Ladenburg-Schriesheim und Neckargemünd bildet dabei als Marktvergleichspreis die maximale Obergrenze für die künftige Höhe des Kilometersatzes (bis zur Neuvergabe der Linienbündel ist der Satz aus Ladenburg-Schriesheim von Höhe von 76 Cent maßgeblich). Eine Neufestsetzung erfolgt ausnahmsweise auch, sofern sich das Leistungsangebot im Hinblick auf die Linienführung und die Taktichte erheblich verändern, weil Teile der heutigen Erschließungsfunktion im Rahmen der Neuvergabe des Bündels Neckargemünd in Linien dieses Bündels überführt werden.
- (3) Die Abrechnung der Ausgleichsleistung erfolgt anhand der geplanten Jahresfahrplankilometer in zweimaligen Abschlagszahlungen jeweils zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Zum 01.03. des Folgejahres legt die Stadt Heidelberg eine Spitzabrechnung anhand der tatsächlich durchgeführten Fahrplankilometer vor.
- (4) Im Einvernehmen mit den Vertragspartnern kann die Abrechnung auch direkt zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der RNV GmbH im Namen der Stadt Heidelberg erfolgen.
- (5) Der Berechnung des Kilometersatzes gem. Abs. 2 liegt die Pauschalierungsregelung des Landes Baden-Württemberg zur Abrechnung der Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG zu Grunde. Sollte sich die auf die beiden Linien entfallenden Ausgleichsleistungen in Folge einer Neuregelung der Ausgleichssystematik ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Kilometersatzes.

§ 3 Fahrplanänderungen

- (1) Die Stadt Heidelberg verpflichtet sich, Veränderungen des aktuellen Fahrplanangebotes auf den Linien 34 und 35 außerhalb des Stadtgebietes nur einvernehmlich mit dem Rhein-Neckar-Kreis vorzunehmen.

- (2) Vorschläge für wesentliche Änderungen im Fahrplanangebot, d.h. Wegfall oder Aufnahme weiterer Fahrten und Verschiebung der Abfahrtszeiten um 10 oder mehr Minuten sind mind. 6 Monate vor Umsetzung dem Vertragspartner anzuzeigen. Eine Entscheidung über wesentliche Fahrplanänderungen hat mind. 3 Monate vor Umsetzung zu erfolgen.
- (3) Der Rhein-Neckar-Kreis wird ansonsten rechtzeitig vor einer geplanten Fahrplanänderung über die gewünschte Änderung informiert. Dies bedeutet, dass er mindestens sechs Wochen vor der Umsetzung alle notwendigen Informationen erhält.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirksamkeit der Änderung der Linienbündelung bezüglich der Zusammenlegung der Linienbündel Heidelberg Ost und Heidelberg und gilt unbefristet.
- (2) Der Rhein-Neckar-Kreis ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 24 Monaten zu kündigen, sofern er eine wettbewerbliche Vergabe der Linien 34 und 35 außerhalb des Stadtgebiets Heidelberg beabsichtigt.
- (3) Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 24 Monaten auf den jeweiligen Auslauftermin bzw. Neuvergabetermin des Linienbündels Neckargemünd zu kündigen.
- (4) Beide Aufgabenträger haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten auf den Fahrplanwechsel Dezember oder Juni zu kündigen, sofern bei der Neufestlegung des Kilometersatzes gem. § 2 Abs. 2 keine Einigung erzielt werden kann. Bis zum Vertragsende gilt dann der bisherige Kilometersatz weiter, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.
- (5) Darüber hinaus hat die Stadt Heidelberg ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass der RNV die ihr erteilte Genehmigung nach §§ 42, 43 PBefG entzogen wird oder die Inhousefähigkeit des Verkehrs entfällt. Die Sonderkündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages oder seiner Anlagen bedarf der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unverbindlich.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke.
- (3) Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

Heidelberg, den

Stefan Dallinger
Landrat Rhein-Neckar-Kreis

Heidelberg, den

Dr. Würzner
Oberbürgermeister Stadt Heidelberg